

MERKBLATT

Freiwillige Weiterversicherung nach vollendetem 58. Altersjahr

In diesem Merkblatt erfahren Sie den Zweck und die Voraussetzungen zur freiwilligen Weiterversicherung bei der BVK ab vollendetem 58. Altersjahr.

Erhalte ich eine Steuerbescheinigung?

Ja. Es wird jeweils im Januar des Folgejahres eine Steuerbescheinigung per Post versendet. Wir empfehlen Ihnen, mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären, welche steuerlichen Auswirkungen die freiwillige Weiterversicherung für Sie hat.

Was passiert im Todesfall bzw. bei Invalidität, wenn die Risikoversicherung nicht abgeschlossen wurde?

Das Sparguthaben wird der freiwillig versicherten Person bzw. an deren Hinterbliebenen in Kapitalform ausbezahlt.

Was ist wichtig zu wissen?

Falls seinerzeit der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen hat und Sie die Vorsorgelösung des Gesetzgebers (BVG) gewählt haben führt dies, so sich der ehemalige Arbeitgeber einer neuen Vorsorgeeinrichtung anschliesst, zur Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung bei der BVK auf den Zeitpunkt des Übertritts in die neue Pensionskasse. Eine Fortführung der freiwilligen Weiterversicherung in der BVK ist in diesem Fall nicht mehr möglich und die Altersleistungen werden fällig. Gegebenenfalls kann der Versicherungsschutz beim neuen Vorsorgewerk weiter geführt werden.

Falls Sie den Versicherungsschutz nach dem BVK Reglement gewählt haben, bleiben Sie auch bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung ihres ehemaligen Arbeitgebers weiterhin bei der BVK versichert.

Ich habe eine neue Anstellung. Was muss ich tun?

Kontaktieren Sie uns. Je nach gewähltem Produkt endet die freiwillige Weiterversicherung oder wird mit reduziertem versichertem Lohn weitergeführt.

Wo ist das Formular für die Anmeldung zu finden?

Die Anmeldung zur freiwilligen Weiterversicherung finden Sie auf der Homepage www.bvk.ch unter der Rubrik Services / Downloads / Formulare.

Was bedeutet die Informationspflicht?

Freiwillig weiterversicherte Personen haben der BVK ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu und vollständig über alle für die freiwillige Weiterversicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über die Aufnahme einer der obligatorischen Versicherung nach BVG unterstehenden Erwerbstätigkeit, Auskunft zu geben. Die BVK kann von ihnen jederzeit die für die Überprüfung der freiwilligen Weiterversicherung notwendigen Erklärungen einverlangen.

Wie verhält es sich mit der Sparbeitragswahl?

Beim Übertritt in die freiwillige Weiterversicherung erfolgt ohne anderslautende Wahlerklärung eine Zuweisung der freiwillig weiterversicherten Person zum bis dahin gültigen Plan. Eine Wahlerklärung hat zusammen mit der Mitteilung der freiwilligen Weiterversicherung zu erfolgen.

Besteht Anspruch an einem Überbrückungszuschuss?

Nein. Im Falle der freiwilligen Weiterversicherung besteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss zur Altersrente, ungeachtet dessen, ob die Bestimmungen über den Überbrückungszuschuss zur Altersrente für das Personal des ehemaligen Arbeitgebers zur Anwendung kommen.

Wie erfolgt die Rechnungsstellung für die Beiträge?

Die freiwillig weiterversicherten Personen haben sämtliche vereinbarte Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge selbst zu bezahlen. Die Beiträge werden von der BVK anteilmässig monatlich in Rechnung gestellt. Die jährliche Grundgebühr (CHF 260) wird zusammen mit der jährlichen personengebundenen Gebühr (CHF 13.20) ebenfalls auf monatlicher Basis fakturiert.

Ab wann kann die Altersrente bezogen werden?

Die Altersrente kann frühestens ab dem vollendeten 60. Altersjahr beantragt bzw. bezogen werden.

Kann die freiwillige Weiterversicherung abgebrochen werden?

Ein solcher Widerruf ist möglich. Der Antrag dafür muss spätestens einen Monat vor Beendigung der Weiterversicherung schriftlich bei der BVK eingegangen sein. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden. Eine Beendigung der Weiterversicherung nach Alter 60 ist gleichzeitig der Übertritt in die Alterspensionierung. Sie können alternativ auch den Antrag auf die Austrittsleistung einreichen, sofern Sie wieder der obligatorischen Vorsorge nach BVG unterstehen. Dafür gelten die gleichen Fristen. Eine Beendigung der Weiterversicherung vor Alter 60 führt zu einem Transfer Ihrer Freizügigkeitsleitung in die neue Pensionskasse bzw. auf ein Freizügigkeitskonto. Die Kontoinformationen sind uns schriftlich mitzuteilen. Beim Bezug der Freizügigkeitsleistung verlieren Sie den Anspruch auf die

noch offenen Aufwertungsgutschriften.

**Bis wann muss die
Anmeldung für die
freiwillige
Weiterversicherung
erfolgen?**

Die Anmeldung für die freiwillige Weiterversicherung ist bis spätestens einen Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit oder einer fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die Mitteilung spätestens 14 Tage nach der entsprechenden Entscheidungseröffnung bzw. Willenserklärung zu erfolgen.

**Wie lange kann die
freiwillige
Weiterversicherung
weitergeführt werden?**

Die freiwillige Weiterversicherung kann längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres abgeschlossen werden.

**Welches ist die richtige
Variante für meine aktuelle
Situation?**

Da die beiden Varianten sich in einigen Punkten unterscheiden, ist es wichtig, sich vorgängig gut zu informieren. Eine getroffene Wahl, kann nicht geändert werden. Nehmen Sie deshalb unbedingt mit unserem Kundendienst Kontakt auf, um spezifisch auf Ihre Bedürfnisse die Vor- und Nachteile der Varianten zu erörtern. Die Kontaktdaten finden Sie [hier](#) oder am Ende des generierten Merkblattes.

**Gibt es unterschiedliche
Möglichkeiten?**

Seit 2019 bietet die BVK die Weiterversicherung ab 58. Altersjahr an und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer gekündigt hat. Die freiwillige Weiterversicherung nach BVK ist wahlweise als Altersvorsorge inkl. Risikoversicherung oder als reines Alterssparen möglich. Sie kann zum bisherigen oder einem tieferen versicherten Lohn abgeschlossen werden.

Seit 2021 bietet der Gesetzgeber (BVG) ebenfalls eine Weiterversicherung ab 58. Jahren an, diese aber nur, wenn die Arbeitsstelle vom Arbeitgeber gekündigt wurde. Die freiwillige Weiterversicherung nach BVG ist wahlweise als Altersvorsorge inkl. Risikoversicherung oder als reine Risikoversicherung möglich. Sie kann zum bisherigen oder einem tieferen versicherten Lohn abgeschlossen werden.

Die folgende Vergleichstabelle kann Sie bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

	BVK-Lösung	Gesetzgeber-Lösung (BVG)
Voraussetzung	Ausscheiden aus der Versicherung im Allgemeinen, Kündigung durch Versicherten selbst oder durch Arbeitgeber Vollendetes 58. Altersjahr	Ausscheiden aus der Versicherung infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber Vollendetes 58. Altersjahr
Leistungen	Zur Wahl stehen: - Vollversicherung = Sparen und Risikoschutz (Todesfall / IV) - ausschliesslich Sparen = Altersvorsorge	Zur Wahl stehen: - Vollversicherung = Sparen und Risikoschutz (Todesfall / IV) - Nur Risikoschutz
Versicherte Lohnhöhe	<i>Vollversicherung (Sparen und Risiko):</i> Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). <i>Altersvorsorge:</i> Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF)	<i>Vollversicherung (Sparen und Risiko):</i> - Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). - Möglichkeit, ausschliesslich auf den Sparteil einen tieferen versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). <i>Risikoversicherung:</i> Nur zum bisherigen versicherten Lohn
Wählbare Leistungen	- Rente (ab 60. Altersjahr) - Kapitalauszahlung (ab 60. Altersjahr) - FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse)	Erste 2 Jahre Wahl zwischen: - Rente (ab 60. Altersjahr) - Kapitalauszahlung (ab 60. Altersjahr) - FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) Dauert die Versicherung länger als 2 Jahre ist ein Kapitalbezug bei Pensionierung nicht mehr möglich.
FZL-Überweisung (Neue Arbeitsstelle/Obligatorisch versichert)	Bei Austritt aus der Versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überführt, bzw. falls Sie über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente)	- Überführung an neuen Vorsorgeeinrichtung. - Falls weniger als 2/3 der FZL an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden kann, bleibt die freiwillige Weiterversicherung auf dem verbleibenden Teil bestehen.
Persönliche Einkäufe	Können gemäss Vorsorgereglement getätigt werden	
Einmaleinlagen des Arbeitgebers	Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers.	Die versicherte Person profitiert von allfälligen Einlagen des Arbeitgebers.
Späteste Beendigung	Mit Vollendung des 65. Altersjahres	
Welche Variante passt am besten?	- Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahr möglich - Nicht an Arbeitgeber gebunden	- Arbeitsvertrag wurde vom Arbeitgeber gekündigt. - Wenn nur Risikoversicherung weitergeführt werden soll - Profit von möglichen Einlagen des Arbeitgebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich
Grundlage	Vorsorgereglement Artikel 27 und 28	Vorsorgereglement Artikel 27 und 29

Was ist die freiwillige Weiterversicherung?

Eine versicherte Person, die nach vollendetem 58. Altersjahr aus der BVK ausscheidet, ohne dass Versicherungs- oder Austrittsleistungen ausgerichtet werden, bleibt auf ihr Verlangen bis längstens zur Vollendung des 65. Altersjahres weiter versichert, wenn und solange sie nicht der obligatorischen Versicherung nach BVG untersteht.

Ist der Kapitalbezug weiterhin möglich?

Falls Ihnen der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen hat und Sie den Versicherungsschutz nach BVG gewählt haben, ist ein Kapitalbezug der Altersleistung nur innert der ersten zwei Jahre ab Beginn der freiwilligen Weiterversicherung möglich, sofern das 60. Altersjahr bereits vollendet wurde. Danach erfolgt die Auszahlung des Sparguthabens als monatliche

Rente.

Falls Sie die Weiterversicherung gemäss BVK-Reglement gewählt haben, ist ein Kapitalbezug unabhängig von der Dauer des Versicherungsschutzes bei Pensionierung möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung zum Kapitalbezug sowie dem höheren Umwandlungssatz spätestens einen Monat vor Beendigung des Vertrags bei der BVK eintreffen muss. Dies bedeutet, dass diese Begehren spätestens mit der Kündigung der freiwilligen Weiterversicherung bzw. einen Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres bei der BVK eintreffen müssen.

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.